

# 1 Berufszugang

## 1.1 EU-Verordnung (EWG) 1071/2009

Die Ausübung eines Berufes oder einer gewerblichen Tätigkeit ist durch die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland garantiert. Dennoch kann - sofern ein öffentliches Interesse besteht - die Zulassung zu einem Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit mit bestimmten Anforderungen verbunden sein. So bestimmt das Personenbeförderungsgesetz (PBefG), dass neben der **persönlichen Zuverlässigkeit** die **wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit** sowie die **Fachkunde** durch den Antragstellers nachzuweisen sind. Erst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Genehmigung zum Betreiben eines Personenverkehrsunternehmens durch die zuständige untere Verkehrsbehörde<sup>2)</sup> erteilt werden.

Am 4. Dezember 2009 ist das sogenannte "Road Package" in Kraft getreten. Dieses EU-Verordnungspaket regelt den Markt- und Berufszugang für Kraftverkehrsunternehmer umfassend neu und fasst die bislang im Bereich des Personen- und Güterkraftverkehrs geltenden europäischen Rechtsvorschriften in drei EU-Verordnungen zusammen. Sie wurden am 4. Dezember 2011 wirksam und sind damit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar anzuwenden. Der Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers (Bus) ist in der für alle Mitgliedsstaaten verbindlichen EU-Verordnung (EG) 1071/2009 geregelt.

Um die Einheitlichkeit der Regelungen innerhalb der EU sicherzustellen, ist im Rahmen des jeweils nationalen Gesetzgebungsverfahrens lediglich die Anpassung an die Gesetzesnormen des Mitgliedstaates ohne Änderungen der EU-Verordnungsinhalte zulässig. Mit der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der dazugehörigen **Berufszugangsverordnung (PBZugV)** im Februar 2013 wurde die Anpassung der nationalen Gesetze an das EU-Recht vollzogen.

### 1.1.1 Fachkunde

Unter Fachkunde ist die Fähigkeit zu verstehen, eigenverantwortlich und selbständig ein Personenverkehrsunternehmen zu führen. Der Fachkundenachweis ist durch eine entsprechende Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer zu erbringen.

Die Anerkennung bestimmter Berufsabschlüsse gem. Anlage 6 der bis Februar 2013 geltenden nationalen Berufszugangsverordnung erfüllen nicht die Voraussetzungen des Artikel 8 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009, um die Inhaber dieser Berufsabschlüsse von der Prüfung über die fachliche Eignung zu befreien. Zwar sieht § 6 der neuen Berufszugangsverordnung ein Verfahren für die Anerkennung „gleichwertiger Abschlussprüfungen“ vor, allerdings gab es bis zum Erscheinungsdatum dieser Auflage keine anerkannte Abschlussprüfung.

Verbindliche Auskünfte erteilen die Industrie- und Handelskammer als zuständige Stelle.

***Alte Fachkundenachweise, die keine Ordnungsnummer enthalten und der EU-Verordnung nicht entsprechen, sollten umgeschrieben werden.***

<sup>2)</sup> Untere Verkehrsbehörde = Straßenverkehrsabteilungen der Ordnungsämter  
Obere Verkehrsbehörde = Bezirksregierungen nur noch in einzelnen Bundesländern. In den Stadtstaaten die Senate.  
Oberste Verkehrsbehörde = zuständiges Landesministerium. In Niedersachsen: Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Stadtstaaten = Senate)

Die Anerkennung der fachlichen Eignung aufgrund einer fünfjährigen leitenden Tätigkeit in einem inländischen Personenverkehrsunternehmen ist möglich (§ 7 PBZugV). Personen, die nachweisen können, dass sie in dem Zeitraum von zehn Jahren vor dem 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung Omnibusunternehmen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geleitet haben, können von der Fachkundeprüfung ebenfalls befreit werden. Für das Anerkennungsverfahren ist die Industrie- und Handelskammer des Wohnsitzes des Antragstellers zuständig.

Der Fachkundenachweis gilt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und ermöglicht, sich in einem der Mitgliedstaaten niederzulassen. Die fachliche Eignung ist durch die zuständige Industrie- und Handelskammer zu bestätigen.

### **1.1.2 Fachkundeprüfung**

Die fachliche Eignung wird durch Ablegung einer Prüfung, die sich aus zwei schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammensetzt, nachgewiesen. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 Prozent der jeweils möglichen Punktzahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden. Zuständig für die Prüfungsabnahme ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Kammern sind verpflichtet, mindestens einmal im Vierteljahr einen Prüfungstermin festzusetzen. Die Verweisung des Prüflings an den bei einer anderen Industrie- und Handelskammer gebildeten Prüfungsausschuss ist zulässig, wenn innerhalb eines Vierteljahres weniger als drei Prüflinge zur Prüfung anstehen oder dem Prüfling andernfalls erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen. In jedem Fall hat die Anmeldung bei der Kammer zu erfolgen, in deren Bereich der Prüfungskandidat seinen Wohnsitz hat. Von dieser Kammer wird ggf. ein Freistellungsbescheid erteilt, der berechtigt, an einer beliebigen Kammer die Prüfung abzulegen. Der Prüfungsablauf sowie das Bewertungsverfahren sind in der EU einheitlich geregelt.

**Bescheinigung der fachlichen Eignung, auszustellen durch die Industrie- und Handelskammer (Muster auf der nächsten Seite)**

ANHANG III

Muster für die Bescheinigung der fachlichen Eignung

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

(Farbe: Pantone kräftig beigefarben („stout fawn“) — Format DIN A4, Zellulosepapier 100 g/m<sup>2</sup> oder mehr)

(Der Text ist in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats abgefasst,  
der die Bescheinigung ausstellt)

Nationalitätskennzeichen des Mitgliedstaats <sup>(1)</sup>                      Bezeichnung der ermächtigten Behörde oder Stelle <sup>(2)</sup>

**BESCHEINIGUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG FÜR DEN  
GÜTERKRAFTVERKEHR/PERSONENKRAFTVERKEHR <sup>(3)</sup>**

Nr. ....

Hiermit wird durch .....

bescheinigt, dass <sup>(4)</sup> .....

geboren am ..... in .....

mit Erfolg die erforderliche Prüfung (Jahr: ..... Prüfungstermin: .....) <sup>(5)</sup> zur Erlangung der Bescheinigung der fachlichen Eignung für den Güterkraftverkehr/Personenkraftverkehr <sup>(3)</sup> gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers <sup>(6)</sup> bestanden hat.

Durch diese Bescheinigung wird der ausreichende Nachweis der fachlichen Eignung gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 erbracht.

Ort: ..... Datum: ..... <sup>(7)</sup>

Die Bescheinigung muss mindestens 2 Sicherheitsmerkmale aufweisen, wie z. B. ein Hologramm, UV-Licht Spezialfasern im Papier, spezielle Zeichen, Symbole oder Muster, doppelte Nummerierung (Seriennummer und Ausgabennummer) usw.

### 1.1.3 Verkehrsleiter (intern)

In einem Kraftverkehrsunternehmen (Bus) muss mindestens eine natürliche Person als Verkehrsleiter benannt sein, die das Unternehmen tatsächlich und dauerhaft leitet und in einer echten Beziehung zum Unternehmen steht. Bei einem Einzelunternehmen kann dies natürlich der Unternehmer selbst sein. Bei Personengesellschaften muss mindestens ein Gesellschafter die Voraussetzungen der fachlichen Eignung erfüllen und gegenüber der Erlaubnisbehörde als Verkehrsleiter benannt werden. Bei Kapitalgesellschaften ist eine natürliche Person zu benennen, die mit dem Unternehmen vertraglich (Dienst-/ Arbeitsvertrag) verbunden ist.

### 1.1.4 Verkehrsleiter (extern)

Falls der Unternehmer die fachliche Eignung nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit, einen externen Verkehrsleiter gegenüber der Erlaubnisbehörde zu benennen. Nachfolgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Benennung einer natürlichen Person gegenüber der Erlaubnisbehörde mit ständigem Aufenthalt in der EU, die persönlich zuverlässig und fachlich geeignet ist.
- Vertragliche klare Regelung der verantwortlich zu übernehmenden Aufgaben. Hierzu zählen insbesondere das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge, die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente, die grundlegende Rechnungsführung, die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge sowie die Prüfung der Sicherheitsverfahren und die Vereinbarung über eine angemessene Vergütung.
- Der externe Verkehrsleiter darf höchstens 4 Unternehmen mit einer Flotte von max. 50 Fahrzeugen leiten.
- Der Verkehrsleiter hat die festgelegten Aufgaben ausschließlich im Interesse des Unternehmens zu erfüllen für das er tätig ist. Eine Abhängigkeit von Unternehmen, für die Beförderungsleistungen durchgeführt werden, darf nicht gegeben sein.

### 1.1.5 Persönliche Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit des Unternehmers und der zur Führung der Geschäfte bestellten Person (Verkehrsleiter) ist dann anzunehmen, wenn keine Tatsachen dafür vorliegen, dass

- bei der Führung des Unternehmens gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder
- bei dem Betrieb des Unternehmens die Allgemeinheit geschädigt oder gefährdet wird.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen der Unternehmer und der Verkehrsleiter in der Regel nicht, wenn sie wegen eines schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Verordnung und Anhangs IV der Verordnung (EG) 2016/403 (*Auflistung der schweren Verstöße*) in einem oder mehreren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union

- rechtskräftig verurteilt worden sind oder
- ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist wegen

eines schweren Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften oder wegen eines schweren Verstoßes gegen

- Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
- arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten,
- Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs- oder Lebensmittelsicherheit erlassen wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
- die abgabenrechtlichen Pflichten, die sich aus unternehmerischer Tätigkeit ergeben,
- § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung,
- umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechts oder gegen
- Vorschriften des Handels- und Insolvenzrechts.